

(GVBl. S. 502)⁵), BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 175)⁶), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2004 (GVBl. S. 50)⁷), BS 223-1-12, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Kollegs,“ die Worte „die öffentlichen Abendgymnasien,“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Lehrkräfte anderer Schulen können von der Schulbehörde als Zuhörende an mündlichen Prüfungen an öffentlichen Schulen, einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung, zugelassen werden.“
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Lehrkräfte anderer Schulen können mit Genehmigung des Schulträgers als Zuhörende zugelassen werden.“
3. In § 7 Abs. 1 werden nach den Worten „Kollegs und“ die Worte „des Abendgymnasiums sowie“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 20 Abs. 6 und § 30 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kollegs“ die Worte „und Abendgymnasien“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kolleg“ die Worte „und am Abendgymnasium“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Kollegs,“ das Wort „Abendgymnasien,“ eingefügt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch dann, wenn die Höchstverweildauer in der Oberstufe bereits erreicht wurde.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen gelten § 20 Abs. 6 entsprechend und § 23 Abs. 5.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten dieselben Bedingungen wie für den ersten Prüfungsdurchgang.“
8. Die Überschrift des Abschnitts 5 erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen für die Kollegs und die Abendgymnasien“.

9. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kollegs“ die Worte „und die Abendgymnasien“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Kolleg und im Abendgymnasium entsprechen die Halbjahre eins und zwei der Einführungsphase den Halbjahren 11/1 und 11/2 und die Halbjahre eins bis vier der Kurs- oder Qualifikationsphase den Halbjahren 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2 der Oberstufe des beruflichen Gymnasiums.“
10. Die Überschrift des § 33 erhält folgende Fassung: „Qualifikation im Leistungsfachbereich an Kollegs“.

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung Vom 12. Januar 2006¹)

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)²), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502)³), BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)⁴), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005

11. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a
Qualifikation im Leistungsfachbereich
an Abendgymnasien

(1) In die Qualifikation im Leistungsfachbereich sind im ersten und zweiten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3 Nr. 1) jeweils die drei Kurse des ersten, zweiten und dritten Halbjahres einzubringen, die Punktzahlen dreifach gewertet; in vier der sechs Kurse müssen mindestens 5 Punkte (einfache Wertung) erreicht sein.

(2) Für die Qualifikation im Leistungsfachbereich müssen mindestens 90 Punkte und können höchstens 270 Punkte erreicht werden.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Qualifikation im Grundfachbereich an Kollegs“.
- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Wer erst von der Einführungsphase an am Unterricht in der zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen hat, kann die Gesamtqualifikation nur erreichen, wenn die Einführungsphase und zwei von vier Kursen der Kursphase mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden oder alle vier Kurse der Kursphase mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden.“

13. Nach § 34 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 34 a
Qualifikation im Grundfachbereich
an Abendgymnasien

(1) In die Qualifikation im Grundfachbereich sind neun Grundkurse, die Punktzahlen zweifach gewertet, einzubringen. In mindestens sechs der neun Grundkurse müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

(2) Unter den neun einzubringenden Grundkursen müssen sein:

1. im dritten und vierten Prüfungsfach jeweils zwei Kurse aus den Halbjahren eins bis drei; Gemeinschaftskunde ist stets Prüfungsfach;
2. die Grundkurse des dritten und vierten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Gemeinschaftskunde und Mathematik und der Grundkurs des vierten Halbjahres in einer Naturwissenschaft, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 11 oder § 33 a in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 3, 5 und 6.

(3) Für die Qualifikation im Grundfachbereich müssen mindestens 90 Punkte und können höchstens 270 Punkte erreicht werden.“

14. § 35 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In das vierte Halbjahr der Kurs- oder Qualifikationsphase tritt ein, wer die Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 33 oder § 33 a) und im Grundfachbereich (§ 34 oder § 34 a) erreichen kann.“

15. In § 36 werden nach dem Wort „Kolleg“ die Worte „oder am Abendgymnasium“ und wird nach der Angabe „§ 33“ die Angabe „oder § 33 a“ eingefügt.

16. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:
„Die Möglichkeit, den Computer bei der Anfertigung von Arbeiten als Hilfsmittel gemäß § 17 Abs. 3 zuzulassen, bleibt unberührt.“

17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 8 und 10 bis 13 geändert.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 11 und 13 bis 15 gilt erstmals für Studierende, die im Schuljahr 2005/2006 die Einführungsphase am Abendgymnasium besuchen. Für Studierende, die im Schuljahr 2005/2006 die Qualifikationsphase am Abendgymnasium besuchen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Mainz, den 12. Januar 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
A h n e n

1) GVBl. S. 25

2) GAmtsbl. S. 178

3) GAmtsbl. 2006, S. 2

4) Amtsbl. 1988, S. 341

5) GAmtsbl. 2006, S. 2

6) GAmtsbl. S. 305

7) GAmtsbl. S. 62